

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 24.01.2024 1

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe
der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) vom 24.01.2024 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) vom 24.01.2024 3

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz;
Widmung und Umbenennung von Ortsstraßen;
Aumühlweg 4

Markt Teisendorf

Widmung der erweiterten Erschließungsstraße „Höglstraße“
gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
des Entwurfs des einfachen Bebauungsplan Nr. 36
„Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) / Grundschulnutzungen“
im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)
ohne Durchführung einer Umweltprüfung
gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB 6

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 24.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 20.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.02.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 21.11.2023, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Gebührensatz) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
für eine Buchungszeit von

• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	125,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	138,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	151,00 €
• 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	164,00 €
• 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	177,00 €
• 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	190,00 €
• mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	203,00 €.“

2. § 5 (Gebührensatz) Abs. 3 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Ist die Gebühr nach Abs. 1 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.“

3. Es wird folgender neue § 6 (verspätete Abholung) eingefügt:

- „(1) Bei mehrmals verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten wird die Buchungszeit ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten höher gesetzt.
(2) Bei mehrmals verspäteter Abholung außerhalb der Öffnungszeiten können im Einzelfall die anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt werden.“

4. Der bisherige § 6 wird § 7.

5. Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Freilassing, den 24. Januar 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe
der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) vom 24.01.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) vom 30.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 07.05.2013, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 21.11.2023, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Gebührensatz) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
für eine Buchungszeit von

• 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	200,00 €
• 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	225,00 €
• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	250,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	275,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	300,00 €
• 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	325,00 €
• 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	350,00 €
• 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	375,00 €
• mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	400,00 €.“

2. Es wird folgender neue § 6 (verspätete Abholung) eingefügt:

- „(1) Bei mehrmals verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten wird die Buchungszeit ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten höher gesetzt.
(2) Bei mehrmals verspäteter Abholung außerhalb der Öffnungszeiten können im Einzelfall die anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt werden.“

3. Der bisherige § 6 wird § 7.

4. Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Freilassing, den 24. Januar 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) vom 24.01.2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) vom 15.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 21.12.2021, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 21.11.2023, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt zu geändert:

1. § 5 (Gebührensatz) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|---|----------|
| • 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 165,00 € |
| • 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 182,00 € |
| • 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 199,00 € |

Nur für Ferienzeiten:

- | | |
|---|----------|
| • 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 216,00 € |
| • 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 233,00 € |

Erweiterte Feriennutzungszeiten werden im Jahresdurchschnitt berechnet.“

2. Es wird folgender neue § 6 (verspätete Abholung) eingefügt:

„(1) Bei mehrmals verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten wird die Buchungszeit ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten höher gesetzt.

(2) Bei mehrmals verspäteter Abholung außerhalb der Öffnungszeiten können im Einzelfall die anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt werden.“

3. Der bisherige § 6 wird § 7.

4. Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Freilassing, den 24. Januar 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz; Widmung und Umbenennung von Ortsstraßen; Aumühlweg

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung am 16.01.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die in der Stadt Freilassing errichtete Verkehrsfläche auf dem Flurstück FINr. 1064 der Gemarkung Freilassing wird gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG als Ortsstraße „Aumühlweg“ gewidmet. Die im beiliegenden Lageplan grün gekennzeichnete Fläche beginnt an der östlichen Verlängerung der Schmidhäuslstraße und endet an der Einmündung zur Salzburger Straße – Umfahrung des Parkplatzes. Die Straßenlänge beträgt 106 m. Die Ortstraße Leitenweg, FINr. 1058/2, soll in dem Teilbereich zwischen Parkplatzumfahrung und dem bestehenden Aumühlweg in „Aumühlweg“ umbenannt werden. Die Länge der Straße beträgt 62 m. Die Straße ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG. Die Stadt als Straßenbaulastträger hat nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG das erforderliche Verfügungsrecht (Eigentum).

Bezeichnung:	Aumühlweg
Anfangspunkt:	An der östlichen Verlängerung der Schmidhäuslstraße
Endpunkt:	Einmündung Salzburger Straße bzw. Einmündung in den Aumühlweg
Länge:	106 m und 62 m
Straßenbaulast:	auf gesamter Länge – Stadt Freilassing
Widmungsbeschränkung:	keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 202 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freilassing, den 23. Januar 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Freilassing

Fürstenweg 19
83395 Freilassing

Auszug aus dem Liegenschaftskataster


Flurkarte mit Digitalem Orthophoto 1:1000

Erstellt am 10.01.2024

Flurstück: 1064/3
Gemarkung: Freilassing

Gemeinde: Stadt Freilassing
Landkreis: Berchtesgadener Land
Bezirk: Oberbayern



Maßstab 1:1000  Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
Aufnahmedatum Luftbild:

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Widmung der erweiterten Erschließungsstraße „Höglstraße“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, erweiterte Erschließungsstraße „Höglstraße“ Fl.Nr. 751/27 Gemarkung Roßdorf wird mit Wirkung vom 01.04.2024 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende erweiterte Strecke beginnt direkt im Anschluss an der bereits gewidmeten Höglstraße an der östlichen Flurstücksgrenze 751/4, Gemarkung Roßdorf (km 0,173) und endet an der östlichsten Stelle der neu erbauten Erweiterung der Höglstraße des Flst. 751/27 (km 0,338) mit einem Wendehammer.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Teisendorf, 19. Januar 2024
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 6

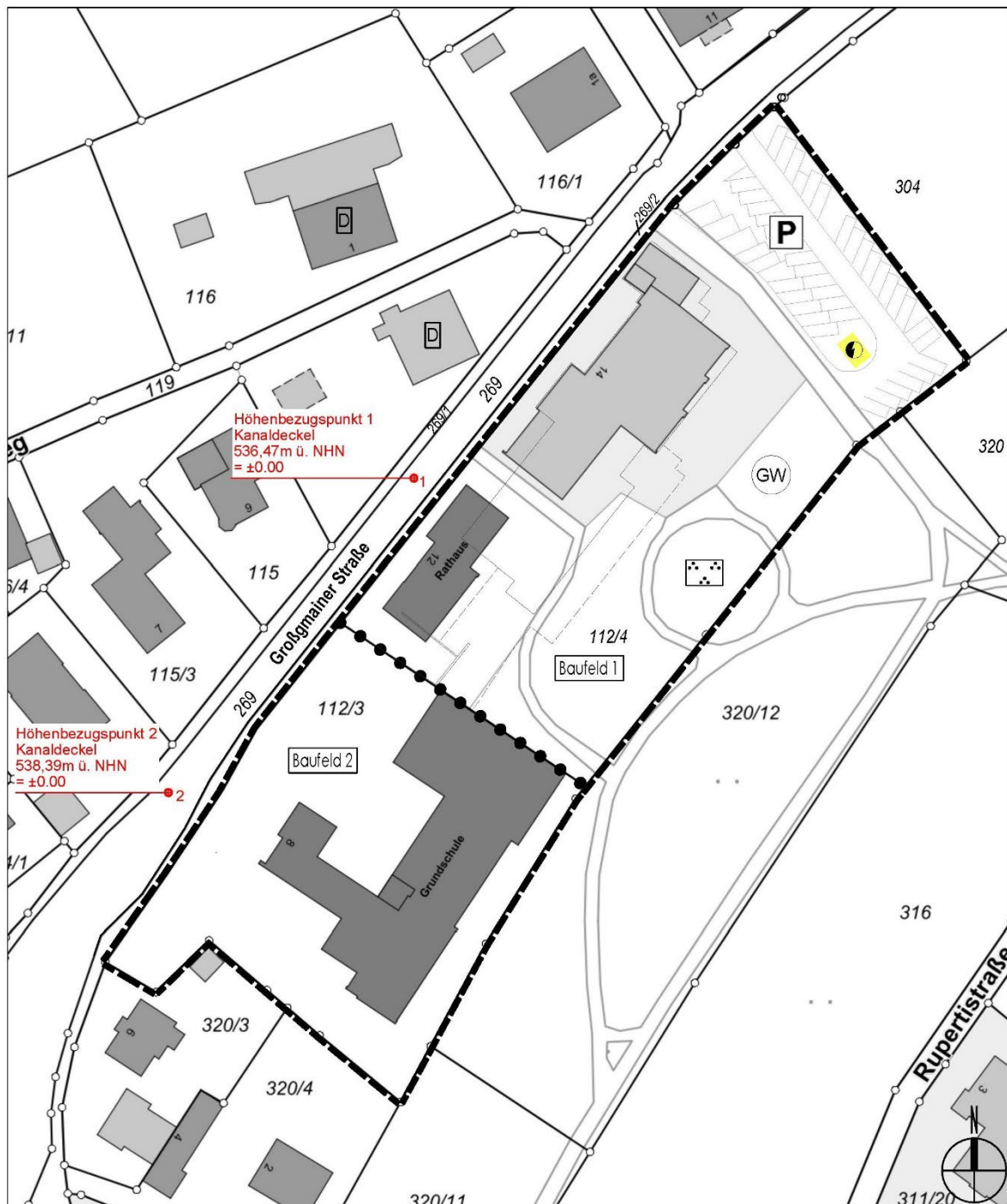
Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplan Nr. 36 „Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) / Grundschulnutzungen“ im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 36 „Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) / Grundschulnutzungen im Entwurf gebilligt und in der gleichen Sitzung die öffentliche Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 30.08.2023 bis 04.10.2023 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Lage, allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans betrifft die Flurnummern 112/3 und 112/4 der Gemarkung Bayerisch Gmain. Der Geltungsbereich liegt im Ortskern der Gemeinde Bayerisch Gmain und wird von Osten und Norden durch den Kurgarten und Grünflächen, im Westen durch die Kreisstraße BGL 4 (Großgmainer Straße) und von Süden durch Wohnbebauung begrenzt und ist im folgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes soll der Abbruch des alten Rathauses, der Teilabbruch und Sanierung des „Haus des Gastes“ mit Erweiterung bzw. Neubau eines Rathauses sowie zukünftig notwendige bzw. gesetzlich erforderliche Erweiterungen an der gemeindlichen Schule und Turnhalle ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 36 „Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) / Grundschulnutzungen“ mit Begründung in der Fassung vom 23.01.2024 liegt im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, EG Flur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) in der Zeit

vom 07.02.2024 bis 12.03.2024

gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu erhalten. Während der Auslegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<https://www.bayerisch.gmain.de/gemeinde-bayerisch-gmain/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Folgender Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung verfügbar: umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden; schalltechnische Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land; schalltechnische Untersuchung Büro Steger und Partner vom 20.11.2023 aufgeteilt in a) Geräuschimmissionen des geplanten Bauvorhabens an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten nach TA Lärm und b) Verkehrsräusche im Planungsgebiet nach 16. Bundesimmissionsschutzverordnung;

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Bayerisch Gmain den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bayerisch Gmain, 25. Januar 2024
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister
